GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

374. Hahl, Albert. 1912. "Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea, betreffend die Einfuhr von Tieren, vom 20. Mai 1912." [Regulation by the Governor of German New Guinea regarding the importation of animals, dated 20 May 1912]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, nº 17, pp. 797–800.

Regulation governing the importation of all animals from ports outside the protectorate. Includes provisions for permits and quarantine.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea, betr. die Einfuhr von Tieren.

Vom 20. Mai 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Jedes aus dem Ausland kommende Schiff, das Tiere irgendwelcher Art zur Einfuhr in das Schutzgebiet an Bord hat, unterliegt einer veterinärpolizeilichen Kontrolle.

Die Einfuhr darf nur an den durch Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichneten Plätzen und nur mit behördlicher Genehmigung stattfinden.

Die Zulassung der Landung an anderen Orten und die Einfuhr ohne Handhabung einer veterinärpolizeilichen Kontrolle unterliegt der Genehmigung des Gouverneurs. Die Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

§ 2. An Bord befindliche Tiere, die nicht eingeführt werden, dürfen im Schutzgebiete nicht an Land gebracht werden. Es ist verboten, Hunde oder Katzen, die nicht innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes verfrachtet werden sollen, an Bord eines aus dem Ausland kommenden Schiffes zu bringen.

§ 3. Wer zur Einfuhr ins Schutzgebiet bestimmte Tiere mit einem Schiff erwartet, ist gehalten, vor Ankunft des Schiffes der Reederei sowie der Behörde Anzeige zu erstatten, damit die Abfertigung des Schiffes nicht verzögert wird.

§ 4. Hat ein Schiff Tiere zur Einfuhr ins Schutzgebiet an Bord, so muß der Schiffer oder die Reederei alsbald nach Eintreffen der Behörde Anzeige erstatten.

§ 5. Alle zur Einfuhr ins Schutzgebiet bestimmten Wiederkäuer und Schweine, die nicht alsbald geschlachtet werden sollen, unterliegen, gleichgültig ob sie aus verseuchtem Gebiet stammen oder nicht, ob sie seuchekrank, seucheverdächtig, ansteckungsverdächtig oder gesund sind, einer Beobachtung in einer Beobachtungsanstalt.

Die Dauer der Beobachtung wird durch die Behörde festgesetzt.

Die Übernahme von Tieren von einem Schiff unmittelbar auf ein anderes ohne Betreten des Landes ist nur mit Genehmigung der Behörde und nur unter den von ihr aufzuerlegenden Bedingungen gestattet.

Die Behörde ist berechtigt, die Beobachtung auch auf andere zur Einfuhr bestimmte Tiere auszudehnen sowie eine Beobachtung außerhalb einer Beobachtungsanstalt anzuordnen.

Die in die Beobachtungsanstalt überzuführenden Tiere dürfen nicht getrieben, sondern müssen gefahren werden.

§ 6. Zur alsbaldigen Schlachtung eingeführte Wiederkäuer und Schweine unterliegen ebenfalls dieser Beobachtung, dürfen jedoch mit Genehmigung der Behörde schon vor Ablauf der festgesetzten Beobachtungszeit geschlachtet werden.

Die Schlachtung hat in der Beobachtungsanstalt zu erfolgen, wenn die Beobachtungszeit noch nicht abgelaufen ist. Den Transport des Fleisches und der sonstigen Teile des geschlachteten Tieres aus der Beobachtungsanstalt regelt die Behörde.

§ 7. Die Einfuhr von Tieren aus bestimmten Ländern kann durch Bekanntmachung des Gouverneurs verboten oder nur unter besonderen Bedingungen gestattet werden. Die Erlaubnis zur Landung seuchekranker oder seucheverdächtiger Tiere kann von der Behörde verweigert werden. Diese ist befugt, wenn der Einführende die Wiederausfuhr verweigert, die Tiere töten, das Fleisch und die übrigen Teile ganz oder teilweise vernichten zu lassen oder zwecks Verbrauchs unter geeigneten Maßnahmen freizugeben. Für die getöteten oder ganz oder teilweise unschädlich gemachten Tiere wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

§ 8. Die Erteilung der Erlaubnis zur Landung von lebendem Wilde und Haustieren, mit Ausnahme des Geflügels, ist abhängig von der Beibringung amtlicher, von einem beamteten Tierarzt des Einschiffungshafens ausgestellter Gesundheitszeugnisse. Im Ausladehafen findet eine Untersuchung aller zur Landung bestimmten Tiere statt. Diese Untersuchung wird von einem beamteten Tierarzt oder, wo ein solcher nicht zugezogen werden kann, von dem Regierungsarzt oder von einer geeigneten von der Behörde zu bestimmenden Person vorgenommen.

Eine Untersuchung während der Dunkelheit findet nicht statt.

Der Schiffer, die Reederei oder der Einführende sind verpflichtet, dem mit der Untersuchung Beauftragten die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse auszuhändigen.

§ 9. Der Einführende erhält, sofern seine Tiere nicht dem freien Verkehr überlassen werden, eine schriftliche Benachrichtigung der Behörde über die angeordneten Maßnahmen.

Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717).

Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 10. Die Einfuhr von Raubtieren, Affen, Halbaffen, Nagetieren jeder Art, Schlangen und sonstigen für gewöhnlich wild lebenden Tieren, die geeignet sind, Schaden anzurichten, ist verboten.

Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Gouverneurs zulässig.

§ 11. Der Empfänger der Tiere oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Reinigung bzw. die Desinfektion der in Beobachtung stehenden Tiere, ebenso die jederzeitige Entnahme von Blutproben sowie Impfungen, soweit sie zur Feststellung der Krankheitsursache der Tiere oder aus einem anderen von sachverständiger Seite für notwendig erachteten Grunde erforderlich sind, zu gestatten, ohne daß daraus und aus den etwaigen Folgen irgendwelche Ansprüche auf Vergütung dem Fiskus gegenüber hergeleitet werden können.

§ 12. Die Handhabung des Dienstes in der Beobachtungsanstalt richtet sich nach der hierfür besonders zu erlassenden Betriebsordnung.

Die durch die Beobachtung erwachsenden Kosten für Wartung, Fütterung, Reinigung usw. einschließlich des Hin- und Rücktransports werden von dem Einführenden getragen nach den besonders festzusetzenden und bekannt zu gebenden Sätzen.

In besonderen Fällen können die entstehenden Kosten teilweise oder ganz vom Fiskus übernommen werden. Die Entscheidung hierüber steht im Inselgebiet den Bezirksämtern, für das übrige Schutzgebiet dem Gouverneur zu.

§ 13. Während der Dauer der Beobachtung ist der Empfänger der Tiere oder dessen Stellvertreter nicht berechtigt, irgendeinen Nutzen aus den der Beobachtung unterliegenden Tieren zu ziehen.

§ 14. Wenn ein Schiff seuchekranke oder seucheverdächtige Tiere an Bord hat, so ist der Schiffer oder Reeder verpflichtet, alle von der Behörde angeordneten Maßnahmen gegen Verschleppung von Ansteckungsstoffen alsbald zu treffen.

§ 15. Hat ein Schiff, ohne zur Einfuhr von Tieren zu dienen, tierische Erzeugnisse als Haare, Wolle, Borsten, Federn, Klauen, Knochen, Felle oder Dung an Bord, so kann das Ausladen dieser Gegenstände durch die Behörde verboten werden, wenn in dem Ursprungsland oder im Einschiffungshafen Rinderpest, Maul-, Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Lungenseuche der Rinder, Tollwut, Rotz, Räude der Einhufer und Schafe, ansteckende Lymphgefäßentzündung, Pockenseuche der Schafe, Schweineseuche und Schweinepest, Rotlauf der Schweine, Geflügelcholera oder Hühnerpest in bedrohlichem Maße herrschen. Ebenso kann das Ausladen von Futtermitteln jeder Art, wenn sie aus einem Lande stammen oder aus einem Hafen kommen, in welchem eine der oben angeführten Seuchen in bedrohlichem Maße herrscht, verboten werden. Es ist untersagt, solche tierischen Erzeugnisse oder derartige Futtermittel im Hafen oder in der Nähe des Landes über Bord zu werfen.

Der Schiffer oder die Reederei sind verpflichtet, auf Verlangen der Behörde ordnungsgemäße Angaben über den Verladehafen der oben genannten Erzeugnisse oder Futtermittel unter Vorlage der Ladepapiere zu machen.

§ 16. Wer innerhalb des Schutzgebietes Rindvieh irgendwelcher Art mit einem Schiff, oder wer Wiederkäuer, Schweine, Hunde oder Katzen mit einem aus dem Ausland kommenden Schiffe innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes über See verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn eine Verschleppung von Tierseuchen in bisher seuchefreie Gegenden durch die Überführung zu befürchten ist.

§ 17. Soweit in diesen Vorschriften Einrichtungen und Verhältnisse vorausgesetzt sind, an denen es zur Zeit im Schutzgebiet mangelt, werden durch den Gouverneur besondere vorläufige Bestimmungen erlassen.

§ 18. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine und die Regierungsfahrzeuge findet diese Verordnung entsprechend Anwendung.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 17 dieser Verordnung und gegen die Anordnungen der Ausführungsbestimmungen sowie gegen die auf Grund dieser beiden Vorschriften getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde und Beamten werden mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die für sie geltenden Strafbestimmungen Anwendung.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1912 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle im Schutzgebiet Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln erlassenen Verordnungen, Vieheinfuhr betreffend, aufgehoben, namentlich die Verordnungen des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend Erkrankung und Einfuhr von Rindvieh, vom 10. August 1899 (Kol. Bl. 1899 S. 650) abgeändert durch die Verordnung vom 12. April 1901 (Kol. G. G. Bl. VI S. 298 Nr. 207).

Rabaul, den 20. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea, betr. die Einfuhr von Tieren.

Vom 20. Mai 1912.

Artikel 1 (zu § 1).

Die Einfuhr von Tieren darf bis auf weiteres in den Häfen Rabaul, Friedrich-Wilhelmshafen, Malakal, Jaluit, Ponape, Jap, Saipan stattfinden.

Die nach § 1 letzter Absatz erforderliche Genehmigung des Gouverneurs kann auch für ein Kalenderjahr, und zwar auf jederzeitigen Widerruf, erteilt werden. Die Genehmigung ist abhängig davon, daß die nicht zur alsbaldigen Schlachtung eingeführten Wiederkäuer und Schweine in einem besonderen Gehege für die Dauer von wenigstens fünf Wochen eingesperrt und vor der Berührung mit anderen Tieren bewahrt werden. Die Erfüllung weiterer Bedingungen kann von der Behörde verlangt werden.

Artikel 2 (zu § 4).

Hat ein Schiff Tiere zur Einfuhr an Bord, so hat der Schiffer, sobald er in den Hafen einfährt, durch ein Signal oder auf sonstige Weise anzuzeigen, daß untersuchungspflichtige Tiere an Bord sind, damit die Behörde die erforderlichen Maßnahmen vorbereiten kann.

Artikel 3 (zu § 5).

Die Dauer der Beobachtungszeit in einer Beobachtungsanstalt beträgt für Wiederkäuer und Schweine, die nicht zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind, wenigstens vier Wochen, in welche die Zeit der Seefahrt vom Einschiffungshafen ab eingerechnet werden kann.

Artikel 4 (zu § 14).

Gegen die Verschleppung von Ansteckungsstoffen von Bord eines Schiffes mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren kann die Behörde anordnen:

Das mit der Wartung und Pflege der Tiere betraute Personal darf das Schiff nicht verlassen, ehe es Füße, Schuhwerk, Kleider usw., die mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, gründlich gereinigt und desinfiziert hat.

Wasser oder sonstige Flüssigkeiten, wie Jauche, Trankreste, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in direkte Berührung gekommen sind, dürfen im Hafen, ohne nach Anordnung der Behörde desinfiziert zu sein, nicht über Bord gegossen werden. Der Standort der Tiere ist sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

Futterreste, Streu, Dünger, die mit den Tieren in direkte Berührung gekommen sind, Grünfutter, das unterwegs aufgenommen worden ist, dürfen nicht an Land gebracht oder über Bord geworfen werden, sondern sind an Bord zu vernichten.